



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzenden
Herrn Heiner Rickers
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 36.20.00 kr-ad
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 02.12.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 20/2644)

Sehr geehrter Herr Rickers,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Aufgrund der Kürze der Zeit nur eine wenige, aber wesentliche Anmerkungen. Im wesentlichen verweisen wir auf die schriftliche Stellungnahme aus September 2024

Art. 1, Änderung des Landeswassergesetzes

Anspruch auf Unterhaltungszuschuss, § 38 LWG Die Änderung wird weiterhin für nicht erforderlich erachtet. Dass, wie in der Begründung formuliert, die geänderte Fassung mehr Klarheit schafft oder den Anspruch auf Zuschuss verankert, ist nicht festzustellen. Die jetzige Formulierung hat seit Jahrzehnten eine funktionierende Umsetzung ermöglicht.

Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte fordern zu können, § 41 Abs. 3 LWG

Wir halten die Aufnahme einer Versorgungsermächtigung, um von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte fordern zu können, weiterhin für nicht erforderlich. Hintergrund ist, dass die Wasserversorgung bisher nicht gefährdet ist.

Wenn § 41 Abs. 3 LWG jedoch so beibehalten wird, dann muss eine Regelung über die Finanzierung eines solchen Wasserversorgungskonzeptes sichergestellt werden. Soweit von dieser

Ermächtigung Gebrauch gemacht würde, handelte es sich um eine neue Aufgabe, die ausgleichspflichtig wäre. Auf die im Konnexitätsausführungsgesetz vorgeschriebene Kostenfolgenabschätzung verzichtet der Gesetzentwurf jedoch vollständig.

An dieser Stelle muss auch ein neuer Gedanke eingebracht werden. Und zwar erfordert die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung, um von Gemeinden kommunale Wasserversorgungskonzepte fordern zu können, dass das Land Mittel für den Notfall bereithält. Das Ergebnis der Erstellung eines solchen Konzeptes kann auch besagen, dass ein sofortiges Handeln erforderlich ist. In dem Fall ist zu beachten, dass insbesondere im ländlichen Raum die Wasserversorgung oft durch private Wasserversorgungsgenossenschaften organisiert ist und diese aus verschiedenen Gründen nicht kurzfristig auf neue Anforderungen reagieren können.

Erörterungstermin bei Festsetzung von Wasserschutzgebieten, § 43 Abs. 8 LWG

Die Änderung wird weiterhin abgelehnt. Der Wegfall der Pflicht der obersten Wasserbehörde zur Anhörung schwächt die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgern, Kommunen und Verbänden.

Möglichkeit der Kommunen, Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in die Abwassergebühr einfließen zu lassen, § 44 Abs. 3 LWG

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin in § 44 eine Neuregelung vor, die es den Kommunen ermöglichen soll, die Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen und zum Schutz bebauter Gebiete vor Überflutung durch Starkregenereignisse auf die Niederschlagswassergebühr umzulegen.

Der SHGT hat sich bereits vor der LWG-Novelle mit der vergleichbaren Regelung im niedersächsischen Landeswassergesetz (§ 96a) befasst und eine solche Regelung für Schleswig-Holstein abgelehnt. Die Sorge vor Haftungsfragen sowie eine stärkere rechtliche Angreifbarkeit von Gebührenbescheiden waren wesentliche Gründe für eine Ablehnung. Im Übrigen werden schon jetzt die Kosten der Niederschlagswasserbewirtschaftung – auch derjenigen, die dem Schutz vor Überflutung zur Daseinsvorsorge dienen wie Regenwasserrückhalteanlagen – über die Gebühr gemäß Kostendeckungsprinzip getragen.

Darüber hinaus bleibt unklar, wie die Umsetzung in der Praxis gestaltet werden kann, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht insbesondere auf Zweckverbände übertragen wurde. Mangels Gebietshoheit haben Zweckverbände keinen unmittelbaren Zugriff auf kommunale Flächen.

Die Rollen der handelnden Personen, ihre Rechte, Pflichten und Aufgabenverteilungen und die dauerhafte Unterhaltung und Finanzierung sind nicht definiert. Soll in der Praxis eine Risikoabwägung seitens des Abwasserentsorgers durchgeführt werden? Wenn ja, welche Kriterien sind anzusetzen? Weiterhin ist nicht geregelt, welche Regenereignisse herangezogen werden sollen. Sollen die betroffenen Bürger einbezogen und wie soll das zu tragende Restrisiko definiert werden? Wo sind die Haftungsgrenzen für die Akteure?

Implementierung eines Vorrangs der Niederschlagswasserversickerung, § 44 Abs. 4 LWG

Die Regelung verfolgt das Ziel, möglichst wenig Niederschlags- und Oberflächenwasser in die Gewässer abzuleiten, sondern dieses zurückzuhalten, zu versickern und somit die Grundwasserneubildung zu erhöhen.

Auf den ersten Blick bedeutet diese Regelung, zumal sie als Soll-Regelung einen weiten Anwendungsbereich erfährt, eine grundsätzliche Abkehr von der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur einer weitreichenden Entwässerungskanalisation für Niederschlagswasser. Ein Vorrang für die Versickerung stellt das bisherige Entwässerungs-System und dessen Finanzierung sowie satzungsmäßige Rechtsordnung in Schleswig-Holstein auf den Kopf. Schon jetzt können Kommunen mit entsprechender Regelung in ihren Abwassersatzungen auf Antrag Versickerungsanlagen im Rahmen der örtlichen Versickerungsfähigkeit zulassen (§ 44 Absatz 4 Satz 1 LWG). Insofern ist es grundsätzlich rechtlich möglich, Wasser versickern zu lassen. Dass dies mit Blick auf die Folgen des Klimawandels und insbesondere zunehmender Starkregeneignisse auch verstärkt erforderlich ist, ist unstrittig. Die Einräumung eines Vorrangs jedoch ist nicht praktikabel, weil grundsätzlich die örtlichen Bedingungen pro Grundstück zu prüfen und ausschlaggebend sind.

Schmutzwasser und Regenwasser sollen jeweils für sich eine eigene Gebühr für den Bürger ausmachen. Das Gebührendeckungsprinzip bei der Entsorgung von Regenwasser fußt darauf, dass nach gemeindlicher Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß örtlicher Abwassersatzung auf Basis von KAG und LWG aus dem Gebührenaufkommen die Kosten einer örtlichen Kanalisation, von Regenwasserrückhalteanlagen und Übergangsbauwerke in die Vorflut der Sielverbände finanziert wird. Wenn der Landesgesetzgeber jetzt völlig überraschend den Vorrang der Versickerung im Gesetz verankert, steht diese Regelung konträr zu dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bauen sich Grundstückseigentümer eigene Versickerungsanlagen, werden sie auf Basis der neuen Gesetzeslage von ihrer Kommune verlangen, sie aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Regenwasserentwässerungsanlage zu entlassen und folglich keine Abwassergebühren mehr für die Regenwasserentwässerung zahlen. Müssen die Kommunen den Ausstieg aus dem Solidarsystem der Regenwasserentwässerung zulassen, werden die am System verbliebenen Grundstückseigentümer deutlich mehr Gebühren zahlen müssen, da das Kostendeckungsprinzip gilt. Oder zahlt dann das Land Schleswig-Holstein die dann fehlenden Gebühreneinnahmen ersatzweise an die Kommunen?

Im Übrigen besteht der Vorrang der Versickerung für neue Baugebiete schon heute durch die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“.

In Satz 3 das Wort „zusätzlich“ nach „kann“ einzuführen ist nicht möglich, da in Satz 3 das Wort „kann“ nicht enthalten ist. Sollte Satz 2 gemeint sein, ist die Worteinführung überflüssig.

Für den Fall, dass § 44 Abs. 4 LWG unverändert bleibt, wird ausdrücklich begrüßt, dass dieser ausdrücklich nur auf wesentlichen Änderungen oder Neuanlagen der Niederschlagswasserbeseitigung Anwendung findet.

Regelungen im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung auf Zweckverbände, § 46 Abs. 3 LWG

Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach §§ 2, 3 GkZ auf einen Zweckverband und nach § 5 AO auf ein Amt möglich ist. Mit der Folge, dass dann auch die entsprechenden Vorschriften für die Bekanntmachung von Satzungen durch die aufnehmende Körperschaft gelten. Das entspricht dem Vorschlag der Kommunalen Landesverbände und ist zu begrüßen.

Gesetzliche Regelung von Starkregenkarten, § 77 LWG

Um insbesondere datenschutzrechtlichen Bedenken vorzugreifen, soll die Erstellung und Veröffentlichung von Starkregenkarten gesetzlich geregelt werden. § 77 soll zukünftig regeln, dass die Karten im öffentlichen Interesse liegen und Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts mögliche Gefahren und Risiken aufgrund von Starkregenereignissen in Karten darstellen und grundstücksscharf veröffentlichen können.

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch eine eindeutige Definition notwendig, ob es sich um Starkregenhinweiskarten oder Starkregengefahrenkarten handelt. Die Begrifflichkeiten werden nebeneinander verwendet, obwohl sie eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Außerdem ist es wünschenswert, dass die Begrifflichkeiten bundesweit einheitliche Verwendung finden.

Art. 3, Änderung des Wasserabgabengesetzes

Inflationsbedingte Anpassung der Abgabensätze im (Landes-)Wasserabgabengesetz § 2 Abs. 3 LWAG

Für Entnahmen aus Grundwasser soll die Abgabe um 0,02 Euro bzw. 0,029 € pro Kubikmeter steigen. Für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern steigt die Abgabe von 0,01 € auf 0,013 € pro Kubikmeter. Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Ermächtigung der Landesregierung, die Abgabensätze künftig per Verordnung an die Inflationsentwicklung anzupassen (§ 2 Abs. 3 LWAG neu).

Vor dem Hintergrund der Verordnungsermächtigung und der damit verbundenen geringen Hürden zur Änderung der Abgabensätze stellt sich die Frage, ob das MEKUN zukünftig beabsichtigt, hiervon regelmäßig Gebrauch zu machen. Nach uns vorliegenden Informationen wird in einigen Bundesländern überhaupt keine Abgabe für die Wasserentnahme erhoben. Zumindest halten wir es für erforderlich, vor weiteren Anpassungen die Hintergründe im Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden zu erörtern.

Art. 4, Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Zusammenfassung Abwasserabgaben, § 10

Diese Änderung ist aus kommunaler Sicht abzulehnen. Bei ordnungsgemäßer Kostenzuordnung muss eine abrechnungsgebietsscharfe Festsetzung erfolgen. Eine Zusammenfassung von Einleitstellen darf nur innerhalb eines Abrechnungsgebietes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Krey
Dezernent

gez. Sascha Plietzsch
Referent